

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 71.

Dresden, am 20. December

1867.

Einundsiebzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 17. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 704—719. — Vorschlag des Directoriums, die Niedersetzung einer außerordentlichen aus sieben Mitgliedern bestehenden Deputation zu Berathung der zu erwartenden Gesetzentwürfe criminalrechtlicher Natur betreffend, und einstimmige Genehmigung desselben. — Berathung des adoptirten Berichts der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichts- und Concursordnung betreffend. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über eine Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen, Stempelbefreiung betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung wird durch Präsident Haberkorn 10 Uhr 5 Minuten in Gegenwart von 68 Kammermitgliedern mit dem durch Secretär Dr. Loth erfolgenden Vortrag des Protokolls der letzten Sitzung eröffnet. Dasselbe wird ohne Weiteres von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Beeg und Ehrenberg mitvollzogen.

Präsident Haberkorn: Die Registrande wird der Kammer vorgetragen werden.

(Nr. 704.) Königl. Decret vom 12. December d. J., den Gesetzentwurf über die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschieht.)

Außer einem bei der Ersten Kammer bereits eingegangenen Gesetzentwurf und diesem königl. Decret sind

II. K. (3. Abonnement.)

etwa noch sechs besondere Gesetzentwürfe aus dem königl. Justizministerium, meist criminalrechtlicher Natur, zu erwarten. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges und der Eigenart dieser Gesetzentwürfe wegen schlägt das Directorium, mehrfach von Kammermitgliedern dazu veranlaßt, der Kammer vor, zur Berathung dieser Gesetzentwürfe eine außerordentliche, aus 7 Mitgliedern bestehende Deputation zu bestellen, und unterbreitet diesen Vorschlag der Discussion der Kammer. — Abg. von Eriegern!

Abg. von Eriegern: Mit dem Vorschlage des geehrten Präsidiums bin ich vollständig einverstanden; ich wollte mir nur eine einzige Anfrage gestatten. Der Herr Präsident erwähnte zugleich eines Gesetzentwurfs, der gegenwärtig der Ersten Kammer vorliegt, und er meinte damit jedenfalls das Decret, die Kompetenzverhältnisse in Strafsachen betreffend, die zugleich Polizeisachen angehen. Dieses Decret ist bereits der ersten Deputation zugewiesen und steht mit den Schwurgerichten in keinem engen Zusammenhange. Sollte daher die Kammer beschließen, eine außerordentliche Deputation für diese eigentlich criminalrechtlichen Angelegenheiten zu wählen, so glaube ich, wäre es dennoch nicht nothwendig, den bereits gefaßten Beschluß, den gewisse Kompetenzverhältnisse betreffenden Gesetzentwurf der ersten Deputation zu überweisen, zurückzunehmen. Die Sachen trennen sich vollständig.

Präsident Haberkorn: Zuvörderst bestätige ich, daß ich dasselbe Decret, welches der Herr Abg. von Eriegern erwähnte, gemeint habe. Es ist vielleicht auch rathlicher, dieses Decret von der Berathung durch die außerordentliche Deputation auszunehmen, weil wo möglich noch im Laufe dieses Jahres dieses Decret zur Publication gelangen soll. Ich beschränke daher den Vorschlag auf das heutige königl. Decret und die noch zu erwartenden Gesetzentwürfe criminalrechtlicher Natur. Begehrt noch sonst Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Demgemäß frage ich:

„ob die Kammer beschließt, zu den gedachten Gesetzentwürfen eine außerordentliche, aus